



Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt

Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht

Sozialwissenschaftliche Überlegungen zur Anforderung des Bundesgerichts,
dass eheliche Gewalt «eine gewisse Intensität» aufweisen muss,
um als wichtiger persönlicher Grund
für den unabhängigen Aufenthalt in der Schweiz
im Sinne von Art. 50 Abs. 2 des Ausländergesetzes AuG
geltend gemacht werden zu können.

Im Auftrag des
Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern

Erstellt durch:

Daniela Gloor und Hanna Meier
Soziologinnen, Dr. phil.
Social Insight – Forschung Evaluation Beratung

Bern, Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| | A) Auftrag | 3 |
| | B) Vorgehen und Inhalt des Berichts | 4 |
| | | |
| 2 | Ausführungen | 5 |
| | A) Unterscheidung von Gewaltmustern in Paarbeziehungen | 5 |
| | Ausgangslage: «gewisse Intensität ehelicher Gewalt» gemäss Bundesgerichtsentscheid | 5 |
| | Gründe für eine Differenzierung von Gewaltmustern | 5 |
| | Forschung verweist auf unterschiedliche Gewaltmuster | 6 |
| | | |
| | B) Wichtige Aspekte betreffend Differenzierung häuslicher Gewalt | 7 |
| | Einleitend | 7 |
| | a) Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten | 9 |
| | b) Situativ übergriffiges Konfliktverhalten | 11 |
| | c) Folgen häuslicher Gewalt auf Gesundheit und Persönlichkeit | 12 |
| | d) Umgang und Verhalten von häuslicher Gewalt Betroffener und das Handeln der Institutionen | 14 |
| | e) Folgerungen für die Gefährdung der Persönlichkeit | 19 |
| | | |
| 3 | Folgerungen | 21 |
| | A) «Intensität» als unzulängliches Kriterium | 21 |
| | B) Keine Erheblichkeitsschwelle, sondern Plausibilität | 22 |
| | C) Voraussetzungen für eine adäquate Beurteilung | 22 |
| | | |
| | Anhang | 24 |
| | Literatur | 24 |
| | Liste der Expert/-innen | 27 |

*Die Gewalt fängt nicht an,
wenn einer einen erwürgt.
Sie fängt an, wenn einer sagt:
"Ich liebe dich: Du gehörst mir!"
Erich Fried "Die Gewalt" (1. Strophe)*

1 Einleitung

A) Auftrag

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG), das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wurde in Artikel 50 Abs. 2 das Erleiden von häuslicher Gewalt explizit als «wichtiger persönlicher Grund» für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der gewaltbetroffenen Person aufgenommen: «Wichtige persönliche Gründe (...) können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde ...» (Art. 50 Abs. 2 AuG). Die Regelung soll insbesondere dazu beitragen, Härtefälle für Personen, die Gewalt in der Beziehung erleiden und deren Aufenthalt an den Verbleib beim Ehegatten, bei der Ehegattin, gebunden ist, zu vermeiden.¹

Im November 2009 hat das Bundesgericht sodann einen für die Praxis wichtigen Entscheid gefällt, in dem es eine Bedingung formuliert, welche eheliche Gewalt erfüllen muss, damit diese als wichtiger persönlicher Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 2 AuG geltend gemacht werden kann (Bundesgerichtsentscheid: BGE 2C_460/2009). Demzufolge muss häusliche Gewalt eine «gewisse Intensität» aufweisen:

S'agissant de la violence conjugale, il faut toutefois qu'il soit établi que l'on ne peut exiger plus longtemps de la personne admise dans le cadre du regroupement familial qu'elle poursuive l'union conjugale, parce que cette situation risque de la perturber gravement. La violence conjugale doit par conséquent revêtir une certaine intensité. (aus: BGE 2C_460/2009, E 5.3)

Diese vom Bundesgericht formulierte Anforderung an eheliche Gewalt wirft Fragen auf und bedarf – insbesondere auch mit Blick auf die Anwendung in der Praxis – weiterer Klärungen.

- Was bedeutet «eheliche Gewalt in einer gewissen Intensität»?
- Wie kann eine adäquate Beurteilung vorgenommen werden? Respektive was gilt es bei der Beurteilung des Schweregrads häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen zu berücksichtigen?

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) hat Social Insight Anfang 2012 damit beauftragt, die Aussage des Bundesgerichts betreffend «gewisse Intensität ehelicher Ge-

¹ Vgl. dazu die Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 (Abschnitt 1.3.7.6, S. 3754).

walt» aus sozialwissenschaftlicher Sicht zu reflektieren. Es sollen in einem Grundlagenbericht Antworten zu den oben genannten Fragen, was Gewalt einer gewissen Intensität bedeutet und was es bei einer Beurteilung des Schweregrads zu berücksichtigen gilt, erarbeitet werden. Der vorliegende Bericht soll hinsichtlich dieser Fragestellungen die Erfahrungen und Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung im Bereich häusliche Gewalt zugänglich machen und einbringen.

B) Vorgehen und Inhalt des Berichts

Die Erarbeitung des vorliegenden Berichts basiert auf folgenden Grundlagen:

- Recherchen im Internet
- Rezeption entsprechender Fachliteratur und Forschungen
- Rezeption relevanter Materialien: Gesetzesgrundlagen, Verordnungen und Weisungen, Bundesgerichtsentscheide (BGE) etc.
- Internationales Forschungsnetz: Expert/-innen-Austausch zur vorliegenden Problemstellung (Verzeichnis im Anhang)

Die Ausführungen in Kapitel 2 gehen im Teil A auf grundsätzliche Überlegungen und den Stand der Forschung zum Thema Schwere häuslicher Gewalt ein.

Teil B von Kapitel 2 beantwortet die Frage, wie häusliche Gewalt für die vorliegende Frage erfasst werden kann und welche Aspekte bei der Beurteilung zu beachten sind.

In Kapitel 3 sind Folgerungen dargelegt.

Wir danken den konsultierten Fachleuten und Kolleg/-innen für ihre Unterstützung im Zusammenhang mit der Fragestellung dieses Berichts sehr herzlich.

2 Ausführungen

A) Unterscheidung von Gewaltmustern in Paarbeziehungen

Ausgangslage: «gewisse Intensität ehelicher Gewalt» gemäss Bundesgerichtsentscheid

Das Bundesgericht verlangt in seinem Entscheid vom 4. November 2009 (2C_460/2009 E. 5.3), dass geltend gemachte eheliche Gewalt eine «gewisse Intensität», «une certaine intensité», aufweisen muss, um einen «wichtigen persönlichen Grund» für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu bilden. Liegt eheliche Gewalt einer «gewissen Intensität» vor, so ist der im Familiennachzug zugelassenen Person der unabhängige Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. Ist das Kriterium der Gewaltintensität nicht erfüllt, ist der unabhängige Aufenthalt nicht zu gewähren respektive zumindest nicht aufgrund ehelicher Gewalt. Die Bedingung, dass erlittene Gewalt erst ab einem «gewissen Schweregrad» als wichtiger persönlicher Grund, das heisst als Härtefall, angenommen werden kann, wird auch im Entscheid vom 12. März 2010 nochmals bestätigt (BGE 2C_554/2009 E. 2.1). In der Folge ist auch die für die Praxis der Behörden massgebende Weisung 6 Familiennachzug zum Ausländergesetz des Bundesamtes für Migration (BFM) unter Punkt 6.14.3 Wichtige persönliche Gründe am 7. Juli 2011 entsprechend angepasst sowie per 1. Januar 2012 der Absatz 6bis dem Artikel 77 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) hinzugefügt worden.

Der Gedankengang: Häusliche Gewalt wird als wichtiger persönlicher Grund angesehen, «wenn die im Familiennachzug zugelassene Person [meist die Frau] durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr [folglich] eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann (BGE 2C_554/2009 E. 2.1).»² Eine Gefährdung der Persönlichkeit und die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens, so die Überlegung des Bundesgerichts, ist bei ehelicher Gewalt nicht generell, sondern erst ab einer «gewissen Intensität» der ausgeübten Gewalt anzunehmen.

Es wird also bei Vorliegen häuslicher Gewalt zwischen zwei Gruppen unterschieden: a) Fälle ehelicher Gewalt *mit* einer gewissen Intensität und folglich, im Erwägungstext des Bundesgerichts bleibt dies implizit, b) Fälle ehelicher Gewalt *ohne* eine solche Intensität. Mit andern Worten, es wird zwischen Fällen, die «genügend» Gewalt für einen unabhängigen Aufenthalt aufweisen und solchen, die «zu wenig» Gewalt aufweisen, unterschieden.

Gründe für eine Differenzierung von Gewaltmustern

Es tönt für viele Ohren zynisch, in «genügend» und «zu wenig» Gewalt zu unterscheiden oder, was dasselbe ist, in eheliche Gewalt mit einer «gewissen Intensität» versus eheliche Gewalt ohne eine solche «gewisse Intensität».³

² Aus: Weisung zum Ausländergesetz (Fassung vom 30. September 2011, S. 30; pdf siehe: http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/auslaenderbereich/familiennachzug.html; Zugriff: 09.02.2012)

³ Mehrere Überlegungen verweisen auf die Brüchigkeit, irgendeine Form von Gewalt in Beziehungen direkt oder indirekt staatlich zu legitimieren. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang die staatliche Sorgfaltspflicht, Verantwortung für den Schutz Einzelner gegen die Verletzung der Menschenrechte zu übernehmen; eine Verpflichtung, die im Bereich Gewalt gegen Frauen, auch wenn diese von Privaten ausgeht, völkerrechtlich begründet ist (UN: CEDAW Rec. 19 1992). Weiter ist auf die Praxis der Zivilgerichte in der Schweiz zu verweisen, die bei Trennungsbegehren im Falle von häuslicher Ge-

Wenn wir nachfolgend dennoch eine Differenzierung von Gewaltmustern in Paarbeziehungen erörtern, die für das vorliegende Problem eine Hilfestellung darstellen kann, so bedarf dies einer, ethisch orientierten, Erklärung. Wir erachten eine differenzierte und empirisch informierte Auseinandersetzung mit den Formen und Auswirkungen häuslicher Gewalt als notwendige Voraussetzung, damit Gewaltmuster «häuslicher Gewalt» in der Rechtsprechung und der behördlichen Praxis – überhaupt erst oder aber besser – erkannt und adäquat beurteilt und bearbeitet werden können. Wird häusliche Gewalt als solche identifiziert, so trägt dies dazu bei, dass Art. 50 Abs. 2 AuG tatsächlich im vorgesehenen Sinne Anwendung findet und Betroffene und ihre Kinder, die im Familiennachzug in die Schweiz eingereist und vom Problem häuslicher Gewalt betroffen sind, vor unmenschlichen und der humanitären Tradition der Schweiz unwürdigen Situationen bewahrt werden können.

Forschung verweist auf unterschiedliche Gewaltmuster

Ausgehend vom aktuellen Wissens- und Forschungsstand zu Gewalt in Intimbeziehungen gehen wir nicht (wie im Entscheid des Bundesgerichts) davon aus, dass die «Intensität» bestimmter (physischer) Gewaltvorkommnisse das aussagekräftige Kriterium sein kann, an dem sich eine Beurteilung der ehelichen Gewalt orientieren kann/darf/soll.

Im Fokus müssen – wie Forschungserkenntnisse aufzeigen – vielmehr die Verhaltensmuster der gewaltausübenden Personen sowie vor allem die Gewalterfahrung und deren Auswirkungen auf Seiten der betroffenen Personen stehen.⁴ Geht es um häusliche Gewalt, können nicht einfach einzelne, gewalthaltige Ereignisse zur Debatte stehen. Die Auswirkung und Bedeutung der Gewalt lässt sich nicht (ausschliesslich) an der Art und der Anzahl von körperlichen Angriffen/Übergriffen festmachen/bemessen. Im Kontext einer intimen Lebensgemeinschaft wie der Ehe bestimmt sich die Wirkung aus dem Zusammenhang und der Wechselbeziehung der (einzelnen) Handlungen.

Das bedeutet: Für eine Beurteilung müssen die Verhaltensmuster der gewaltausübenden Person und die Gewalterfahrung, das heisst die (subjektiv erlebte) Bedrohlichkeit sowie die kurz- und langfristigen Folgen und Auswirkungen der Gewalt auf die betroffene Person in ihrem gesamten Alltag einbezogen werden.

walt im Gegensatz zu den aufenthaltsrechtlichen Begehren *kein* bestimmtes Ausmass an Gewalt verlangen, um ein Begehren auf Bewilligung des Getrenntlebens zu gewähren. Die Ausführungen des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu den Voraussetzungen für die Bewilligung des Getrenntlebens lauten zum Beispiel wie folgt: «Gemäss Art. 175 ZGB ist ein Ehegatte berechtigt, den gemeinsamen Haushalt für solange aufzuheben, als seine Persönlichkeit, seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet ist. Der Begriff der Persönlichkeit wird dabei sehr weit ausgelegt und umfasst namentlich das Recht auf Selbstentfaltung, Selbstbestimmung und Eigenständigkeit. Darüber hinaus ist auch jede auf die konkrete Ehe bezogene ernsthafte eheliche Störung als ernsthafte Gefährdung der Persönlichkeit des trennungswilligen Ehegatten zu qualifizieren. Die weite Auslegung des Begriffs der Gefährdung der Persönlichkeit trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass in einer so intensiven, d.h. einer geistig-seelischen, körperlichen und wirtschaftlichen Gemeinschaft wie einer Ehe der Anspruch auf Eigenständigkeit stärker tangiert wird, als dies in irgendeiner anderen Gemeinschaft oder Verbindung der Fall wäre (...)» (siehe: http://www.baselland.ch/033-htm.315041_0.html). Wird in der bundesgerichtlichen Argumentation implizit für Migrant/-innen mit Verbleibsklausel ein «geringes» oder wie auch immer benanntes Mass an ehelicher Gewalt als legitim und ohne Gefährdung für die Persönlichkeit dargestellt, so trägt dies dem genannten Umstand der intensiven, nahen Beziehung in einer Ehe keine Rechnung.

⁴ Martinez et al. (2005, 2007), Schröttle (2008a), Stark (2007: 92ff.), Piispa (2002).

In der wissenschaftlichen Diskussion zu Gewalt in Paarbeziehungen hat sich bereits seit längerer Zeit die Erkenntnis durchgesetzt, dass häusliche Gewalt als vielschichtiges, die unterschiedlichsten Handlungen einschliessendes Verhaltensmuster verstanden werden muss, das sich nicht auf physische Übergriffe reduzieren noch primär an solchen messen lässt.⁵ Der aus den USA stammende Gewaltforscher Johnson hat in den 1990-er Jahren eine Unterscheidung von zwei unterschiedlichen Formen von Gewaltvorkommen in Intimbeziehungen vorgeschlagen, die sich für die Arbeit in diesem Forschungsfeld als hilfreich erwies. Johnson differenziert zwischen dem Gewaltmuster des so genannten «intimate terrorism» und Vorkommnissen, die er unter dem Begriff «situational couple violence» fasst.⁶ Johnsons theoretisch und empirisch begründete Unterscheidung hat zur Differenzierung des Musters häuslicher Gewalt und zur Einsicht in dessen spezifische Dynamik beigetragen. Stark (2007) verwendet für die Beschreibung und Analyse des Gewaltmusters des «intimate terrorism» die Begrifflichkeit der «coercive control». Als deutschsprachige Annäherung an die beiden Muster «intimate terrorism»/«coercive control» und «situational couple violence» verwenden wir nachfolgend die Begriffe «systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten» und «situativ übergriffiges Konfliktverhalten».

Beide Konzepte – «systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten» und «situativ übergriffiges Konfliktverhalten» – können mit dem Oberbegriff «häusliche Gewalt» gefasst werden.

Es ist sehr wichtig, zu betonen, dass mit den zwei Formen nicht einfach zwei und nur zwei konkrete Formen von häuslicher Gewalt gemeint sind. «Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten» und «situativ übergriffiges Konfliktverhalten» sind vielmehr *analytische oder theoretische Konzepte*.⁷ Im konkreten Alltag sind die Muster und Formen der häuslichen Gewalt äusserst vielfältig.

B) Wichtige Aspekte betreffend Differenzierung häuslicher Gewalt

Einleitend

Im Problembereich «häusliche Gewalt» hat sich in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren einiges verändert. So wurden in der Schweiz wie in andern Ländern von staatlicher und institutioneller Seite neue Policies und Gesetze eingeführt sowie Weisungen, Checklisten und Empfehlungen entwickelt. Sie deklarieren, wie Berufsleute aus sozialen Berufen, dem Gesundheitsbereich inklusive Psychologie, sowie der Polizei und Justiz im Falle häuslicher Gewalt gegenüber Opfern und Tatpersonen vorgehen sollen und wie sie sie unterstützen können. Damit haben sich dem auf Gewalt in Paarbeziehungen spezialisierten Beratungsbereich (Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Opferberatungsstellen und Opferhilfe) weitere Stellen und Institutionen hinzugesellt; gleichzeitig hat sich der spezialisierte Bereich vergrössert, so sind zum Beispiel Fachstellen für gewaltausübende Personen und auch für

⁵ Hagemann-White et al. (1981), Kelly (1988), Hanmer (1996), Hagemann-White, Kelly, Römkens (2010: Annex 3, S. 48).

⁶ Zur Beschreibung der unterschiedlichen Gewaltmuster siehe zum Beispiel Johnson (2005).

⁷ Johnson (2005) hat die zwei Typen von Gewaltmustern («intimate terrorism» und «situational couple violence») aus der Erkenntnis heraus entwickelt, dass breite Bevölkerungssurveys zu Gewalt in Paarbeziehungen und institutionelle Samples unterschiedliche Ergebnisse aufzeigen. Mit der empirischen und theoretischen Herausarbeitung der zwei unterschiedlichen Gewaltmuster können die ungleichen Daten der verschiedenen Befragungstypen erklärt werden. Dies betrifft auch die Geschlechterdimension der Thematik. Für eine vertiefte Diskussion dazu siehe: Gloor/Meier (2003).

männliche Opfer entstanden. Treibende Kräfte in diesem Prozess sind die kantonalen Interventionsstellen im Bereich häusliche Gewalt, die in der Schweiz seit Ende der 1990-er Jahre entstanden sind.

In dieser Zeit hat sich in den Köpfen gleichzeitig ein bestimmtes Bild darüber festgesetzt, wie häusliche Gewalt aussieht: ein blaues Auge, ein Bluterguss, vielleicht sogar Knochenbrüche.⁸ Die imaginierte Gewalt konzentriert sich auf identifizierbare (wiederholte) körperliche Übergriffe, die sich bei genügender Schwere als Verletzungen ärztlich attestieren lassen und die polizeilich als Tätlichkeit, einfache oder schwere Körperverletzung etc. eingestuft werden können. «Häusliche Gewalt» wird in erster Linie gleichgesetzt mit physischer Gewalt; Schläge gelten als Prototyp dieser Gewalt. Es ist dieses augenfällige Bild, das sich in der gesellschaftlichen Diskussion und zum Teil auch in verschiedenen Berufszweigen festgesetzt hat. Es ist ebenso einfach und eingängig wie handlich, nicht zuletzt deswegen, weil sich Gewalt auf diese Weise sichtbar dokumentieren und klassifizieren lässt und problemlos in gängigen justiziellen Kategorien erfasst werden kann.

Jedoch: Dieses Bild, das häusliche Gewalt auf physische Übergriffe reduziert, trifft die Realität des Problems nur mangelhaft und ist (häufig) falsch, wie sowohl bestehende Forschungserkenntnisse und auch das Fachwissen und die tägliche Erfahrung der spezialisierten Praxisstellen zeigen. Gezieltes Einschüchtern und Abwertungen der Person, das Angstmachen und Äussern von (Todes-)Drohungen, das Verboten und systematische Unterbinden von sozialen Kontakten (soziale Isolation) und das Nachstellen und ständige Kontrollieren, Zurechtweisen und Bestrafen der Person, um nur einzelne Beispiele zu nennen, gehören ebenso vorrangig zu häuslicher Gewalt – lassen sich aber mit einem lediglich physischen Gewaltverständnis nicht im Entferntesten erfassen. Mit dem Konzept «systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten» kann jedoch solche Gewalt zuverlässig erfasst werden.⁹

Physische Gewalt stellt also nur einen Teilbereich des Ganzen dar.¹⁰ Wird mit einem darauf eingeschränkten Verständnis gearbeitet, ist es nicht möglich, häusliche Gewalt verlässlich zu erkennen. Dies verhindert in der Folge adäquate soziale und rechtliche Reaktionen – und ebenso die Gewährung von Ansprüchen – durch Staat und Gesellschaft.¹¹

Wir stellen im Folgenden den wissenschaftlichen Stand zur Definitions- und Verständnisfrage von Gewalt in Paarbeziehungen dar, und gehen darauf ein, was die Spezifik und Bedeutung von «häuslicher Gewalt» im Wesentlichen ausmacht. Die Abschnitte behandeln die Aspekte a) bis e):

- a) Die Gewaltform «systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten» wird definiert. Die Definition hat das Handicap, dass sie komplexer und vielschichtiger ist als die eingängige Gleichung «häusliche Gewalt = physische Gewalt». Trotzdem ist sie vorteilhaft: Sie erfasst das, was häusliche Gewalt

⁸ Die immer ähnliche Bebilderung des Themas häusliche Gewalt in den Medien sind das Abbild der mentalen Vorstellung von häuslicher Gewalt als vorwiegend physische Gewalt (z. Bsp.: <http://www.aargauerzeitung.ch/aargau/aargau-will-taetern-von-haeuslicher-gewalt-helfen-106951212>; Zugriff: 09.02.2012). Für eine seltene Ausnahme visueller Umsetzung siehe: www.tagesanzeiger.ch/leben/gesellschaft/Der-Staat-legitimiert-ein-gewisses-Mass-an-Gewalt-gegen-Frauen-story/12680248 (Zugriff: 09.02.2012).

⁹ Soll häusliche Gewalt verlässlich erkannt werden, hilft das ausschliessliche Abstellen lediglich auf strafrechtliche Begriffe wenig.

¹⁰ Häusliche Gewalt umfasst folgende Formen von Gewalt (die je allein oder in Kombinationen angewendet werden): psychische Gewalt, Drohungen, sexuelle Gewalt, soziale Gewalt, finanzielle Gewalt, Stalking und physische Gewalt.

¹¹ Zu den Folgen und Gefahren einer unzureichenden Definition häuslicher Gewalt siehe Regan et al. (2007), Stark (2007:84ff.).

ausmacht und was Opfer häuslicher Gewalt erleiden, qualitativ deutlich besser, das heisst realitätsnäher.

- b) Sodann wird «situativ übergreifendes Konfliktverhalten» in Paarbeziehungen definiert, das sich vom oben genannten Gewaltmuster unterscheidet.

Weiter gehen wir auf zentrale Rahmenbedingungen und Forschungserkenntnisse ein, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu beachten und für den Umgang mit dem Problem von wesentlicher Bedeutung sind:

- c) Es werden Folgen und Konsequenzen der Gewalterfahrungen beleuchtet.
- d) Und es werden Merkmale und Besonderheiten im Verhalten und Problemumgang der Betroffenen (mit Institutionen) ausgeführt, die sich aus der spezifischen Situation der engen Beziehung zwischen Opfern und Ausübenden häuslicher Gewalt ergeben.
- e) Folgerungen bezüglich der Gefährdung der Persönlichkeit durch das Erleiden häuslicher Gewalt schliessen den Teil B ab.

a) Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten

Die von Johnson und anderen Forscher/-innen hervorgehobenen Merkmale, die systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten in der Beziehung wesentlich bestimmen, zählen heute bei Forschenden auf diesem Gebiet zum Grundbestand der Problemdefinition. Johnson beschreibt das analytische Konzept «systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten» als ein *übergreifendes* Muster von unterschiedlichsten kontrollierenden Verhaltensweisen, die sich darauf ausrichten, die Beziehung und das Gegenüber zu bestimmen, in der Selbstbestimmung einzuschränken und eigene (Dominanz-) Ansprüche durchzusetzen. Körperliche Übergriffe und physische Gewalttätigkeiten sind in diesem Verhaltensmuster *eine* unter zahlreichen weiteren Handlungs- und Vorgehensweisen, die das Gegenüber einschränken und dessen Stellung/Position sukzessiv untergraben.¹² In diesem Sinne besteht in der Forschung mittlerweile Konsens darüber, dass häusliche Gewalt als vielschichtiges Phänomen verstanden werden muss.¹³ Physische Gewaltanwendung als solche resp. physische Gewalterfahrung vermag das Muster häuslicher Gewalt nicht ausreichend zu definieren. Das Konzept körperliche Gewalt greift zu kurz.¹⁴ Physische Gewalt *kann* ein Element häuslicher Gewalt sein. Physische Gewalt

¹² Johnson (2005:323), erstmals ausgeführt in Johnson (1995). Ebenso bereits früher: Hagemann-White et al. (1981), Kelly (1988) und Hanmer (1996).

¹³ In der jüngeren europäischen Forschung wurde dies zum Beispiel gezeigt von: Heiskanen und Piispa (1998), Piispa (2002), Walby und Allen (2004), Watson und Parsons (2005) und Schröttle (2008a). Aufgezeigt wird die Breite der Verhaltensweisen beim «systematischen Gewalt- und Kontrollverhalten». Deutlich wird auch, dass das Muster «systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten» *geschlechtsgebunden* ist: Als Tatpersonen treten sehr häufig Männer in Erscheinung, Opfer sind sehr häufig Frauen. Ziel des gewalttätigen Verhaltens ist, so wird als Ergebnis deutlich, das Gegenüber in allen Lebenslagen kontrollieren und bestimmen zu wollen: die Dominanz des einen Partners (meist des Mannes) über den anderen Partner (meist die Frau). Die Thematik steht, so wird aufgezeigt, in einem ausgeprägten Geschlechterkontext. Siehe z.B. Informationsblatt des Fachbereichs Häusliche Gewalt (2011): Aktueller Forschungsstand zu Opfern und Tatpersonen häuslicher Gewalt. Download: www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/00093/00275/index.html?lang=de (unter: erwähnter Titel). – Dies hat nicht zuletzt für die Praxis der verschiedenen Institutionen unübersehbare Folgen.

¹⁴ In ihrer Explorativstudie zu Homiziden in Intimbeziehungen stellen Regan et al. fest, dass mit der Konzentration auf physische Gewalt und dem Nicht-Erkennen des Gewaltmusters «systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens»/«coercive

muss aber nicht in jedem Fall effektiv ausgeübt werden, wenn in einer Beziehung häusliche Gewalt ausgeübt/erlebt wird. Ebenso ist das Ausmass oder der Schweregrad der einzelnen physischen Gewalthandlung(en) nicht ausschlaggebend für das Vorhandensein von häuslicher Gewalt im Sinne von systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten. Denn: kennzeichnend für das Gewaltmuster ist, dass *nicht einzelne* (gewalttätige) Handlungen im Vordergrund stehen, sondern dass es sich vielmehr um ein umfassendes/beständiges Muster kontrollierender, einschränkender und machtmisbrauchender Verhaltensweisen in der Beziehung gegenüber der andern Person handelt. Stark verdeutlicht diese Erkenntnis, wenn er betont, dass eine Fokussierung auf einzelne Vorfälle den Charakter des Gewaltmusters verfehlt, das als anhaltender Prozess oder als fortwährendes Verhalten in Erscheinung tritt.¹⁵

Das Spektrum der übergriffigen, gewalttätigen Verhaltensweisen, die – auch wenn es sich nicht um physische Übergriffe handelt – häusliche Gewalt ebenso ausmachen, ist breit. Dazu gehören emotionaler Missbrauch und psychische Gewalt (drangsalieren, blossstellen, demütigen, schlecht machen, als dumm hinstellen, erniedrigen, beschimpfen, eifersüchtiges Verhalten, beschuldigen, für verrückt erklären), Isolation (unterbinden, verhindern, verbieten von sozialen Kontakten, einsperren), sexuelle Gewalt (Geschlechtsverkehr oder nicht konsensuale Praktiken erzwingen), benutzen der Kinder als Druckmittel, (Haus-)Tiere misshandeln, ökonomische Gewalt (Geld entziehen, verbieten oder zwingen zu arbeiten), Drohung, Einschüchterung und Stalking (mit dem Tod oder Suizid drohen, überwachen, kontrollieren, im Lebensraum einengen, nachstellen, verfolgen, Angst machen, keinen Eigenraum belassen) etc.¹⁶

Innerhalb dieser Verhaltensweisen können physische Übergriffe vorkommen, dies muss jedoch nicht (immer) der Fall sein; das Ausmass der physischen Übergriffe variiert zudem, von geringer körperlicher Gewalt bis zu vollendeter Tötung. Es ist kennzeichnend, dass die unterschiedlichen Strategien des Kontrollverhaltens und der Ausübung von Zwang und Machtmisbrauch eine eindeutig gewalttätige Bedeutung erlangen, auch wenn es sich nicht um physische Übergriffe handelt.¹⁷

Die englischsprachigen Begriffe «intimate terrorism» (Johnson) und «coercive control» (Stark) sind bewusst gewählt. Sie wollen das falsche Bild korrigieren, das sich in den Köpfen festgesetzt hat: Der Begriff «Gewalt», der oft vorschnell auf physische Gewalt reduziert wird, kommt in diesen konzeptuellen Begriffen gar nicht mehr vor. Die konzeptuellen Begriffe «intimate terrorism» und «coercive

control» wesentliche Gefahrenfaktoren von Seiten der Institutionen ausser Acht gelassen werden (Regan et al. 2007). «Hätten wir nur gewusst (gemäss dem englischen Titel 'If only we'd known')», so lautet die Erkenntnis der Institutionen wie zum Beispiel der Polizei, dass Kontroll- und Machtansprüche («coercive control») ein bedeutsamer Faktor häuslicher Gewalt sind, so hätte die Gewalt erkannt und ernst genommen und Schlimmeres verhindert werden können.

¹⁵ Häusliche Gewalt oder in Starks Begrifflichkeit «coercive control» beschreibt er «as a continuous process» oder «as a ongoing course of conduct» Stark (2007:101; 102).

¹⁶ Zur vertieften Beschreibung der Taktiken von «coercive control» siehe z. B. Pence/Paymar (1993) und die Analysen von Stark, die die Vorgehensweisen und Handlungsmuster in ihrer Vielfalt, Dynamik und Auswirkungen dokumentieren und erläutern (Stark 2007: chapter 8: The Technology of Coercive Control). Geht es darum, festzustellen, ob eine Person häusliche Gewalt erleidet, geht es also darum, im Gespräch, das von einer *geschulten, qualifizierten Fachperson* mit der betroffenen Person geführt wird, die kontrollierenden, dominierenden, einschränkenden, bedrohlichen und psychisch wie körperlich verletzenden Verhaltensweisen der Tatperson zur Kenntnis zu bekommen.

¹⁷ Zum Beispiel die Bedeutung eines Blicks des Partners gegenüber der Frau, die weiss, dass er in einer ähnlichen Situation auch schon physisch gewalttätig geworden ist; beim nächsten Mal kann ein Blick genügen, um das Gewollte ohne physische Gewalt zu erreichen (Johnson 2005:324).

control» (hier beides übersetzt mit: systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten¹⁸) ergänzen den Begriff «häusliche Gewalt» («domestic violence»). Der Vorteil des Begriffs «häusliche Gewalt» ist es, einfach und eingängig zu sein – dadurch indes schnell missverständlich, wie die Praxis der letzten Jahre in der Schweiz und in andern Ländern langsam mehr und mehr zeigt. Der Vorteil von «intimate terrorism» und «coercive control» ist es, ohne den Terminus Gewalt auszukommen, dafür aber die grundlegenden Mechanismen zu betonen, die häusliche Gewalt kennzeichnen.

b) Situativ übergriffiges Konfliktverhalten

Das Gewaltmuster des «situativ übergriffigen Konfliktverhaltens» («situational couple violence») konzentriert sich gemäss Definition auf körperliche Übergriffe, also auf physische Gewalthandlungen in einer Paarbeziehung (Johnson 2005). Der Akt der physischen Gewaltanwendung, dies das zweite Definitionselement, ist – anders bei systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten – jedoch *nicht* in ein übergreifendes Muster von kontrollierenden und machtmisbrauchenden Verhaltensweisen in der Beziehung eingebettet. Bei diesem Muster steht eine konkrete konfliktive Situation im Vordergrund, das heisst ein einzelnes, abgrenzbares Ereignis.

Gründe für solche Konflikte in Beziehungen gibt es viele, und dass sie (selten oder häufig) in Erscheinung treten, ist gewissermassen als normal/üblich zu bezeichnen. Das Verhalten beim Auftreten solcher (Paar-)Konflikte ist indes unterschiedlich: es kann in (mehr oder weniger) vernünftigen Gesprächen bestehen, lautstarke Auseinandersetzungen beinhalten oder bis zu physischer Gewalt eskalieren. Johnson stützt sich für die Erläuterung des Konzepts auf Familienkonflikttheorien. Die entsprechenden Theorien gehen davon aus, dass Konflikte in Familien- oder Paarsystemen früher oder später in Erscheinung treten. Jedes Paar erlebt belastete Zeiten oder Ereignisse, ist bei gewissen Themen nicht einer Meinung etc. – daraus entstehen in bestimmten Situationen die besagten Konflikte.¹⁹

Konfliktlösungsstrategien gibt es viele, und eine Möglichkeit kann sein, dass (auch) physische Gewalt eingesetzt wird. Die Gewaltanwendung in einer solchen Situation ist nun aber nicht, wie beim systematischen Gewalt- und Kontrollverhalten, Teil eines andauernden Macht- und Dominanzgefüges, in dem eine Person mittels unterschiedlichster Strategien beansprucht, die Beziehung und das Gegenüber zu bestimmen und zu dominieren. Es wird vielmehr – mit physischer Gewalt – auf eine konkrete konfliktive Situation reagiert. Das Ausmass des Übergriffs kann dabei variieren, von geringer bis zu schwerer körperlicher Gewalt. Auch kann es mehr als lediglich einmal zu konfliktiven Situationen kommen, in denen (von der einen oder der andern Person) physische Gewalt angewendet wird.

Kennzeichnend ist, dass sich die Beteiligten – trotz des situativ übergriffigen Konfliktverhaltens von der einen und/oder der andern Person – grundsätzlich als ebenbürtig und eigenständig/selbstständig wahrnehmen. Zu beachten ist, dass situativ übergriffiges Konfliktverhalten in systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten übergehen kann; im konkreten Alltag sind die zwei Konzepte also nicht immer trennscharf identifizierbar. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sich die Übergriffe durch die eine

¹⁸ Eine direkte Übersetzung auf Deutsch ist schwierig. Wir sind bisher in der deutschsprachigen Annäherung nicht ohne den Terminus Gewalt ausgekommen.

¹⁹ Belastungsfaktoren für Paare sind Arbeitsbelastung, Arbeitslosigkeit, Geldknappheit, Erziehungsaufgaben, Schul-/ Ausbildungsprobleme, Gesundheitsprobleme, Wohnungswechsel, Todesfälle, Suchtprobleme u.a.m. – sowie die Kumulation oder Häufung solcher Belastungen.

gegen die andere Person häufen und sich dadurch das Beziehungsgefüge hin zu einseitiger Macht und Dominanz durch die eine gegenüber der andern Person entwickelt.

Die obigen Ausführungen zum Verständnis und zur Definition der beiden Konzepte a) «systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten» und b) «situativ übergriffiges Konfliktverhalten» – verdeutlichen, dass es sich um unterschiedliche Typen von Gewaltmustern in Paarbeziehungen handelt.

Deutlich wird, dass weder physisches Gewaltvorkommen an sich noch dessen Ausmass als zuverlässiger Massstab oder als Erkennungskriterium dienen kann. Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten ist vielmehr daran zu erkennen, dass es in einen *Macht- und Kontrollkontext* eingebunden ist. Die eine Person (meist der Mann) will über die Beziehung und die andere Person (meist die Frau) bestimmen; Erkennungszeichen sind die erwähnten Strategien und Taktiken.

Beim situativ übergriffigen Konfliktverhalten ist ein solcher Verfügungs- und kontrollierender Kontext *nicht* gegeben.

Damit, so ist zu folgern, müssen – sollen systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten und situativ übergriffiges Konfliktverhalten verlässlich erkannt werden – andere Aspekte und Kriterien ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt werden als physische Gewaltakte und deren Intensität. Stark bringt dies auf den Punkt und nennt zwei wichtige Gesichtspunkte wenn er schreibt: «A key implication of Johnson's terminology is that situational violence and intimate terrorism have *different dynamics and qualitatively different outcomes* (...).» Stark (2007:104; kursiv: d. A.)

Wie nachfolgend in c) und d) ausgeführt, sind für das Erkennen häuslicher Gewalt ebenso die Folgen und Auswirkungen und die Dynamik der Gewalt entscheidend (c), die sich auch auf das Verhalten der Betroffenen auswirken (d).

c) Folgen häuslicher Gewalt auf Gesundheit und Persönlichkeit

Die Folgen und Konsequenzen häuslicher Gewalt, insbesondere systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens, auf die körperliche und seelische Gesundheit ebenso wie im Hinblick auf die Alltagsbewältigung der Betroffenen sind schwerwiegend.²⁰ Mag diese Tatsache für Fachleute, die im Bereich häusliche Gewalt forschen oder praktisch arbeiten, nur allzu bekannt und offenkundig sein, so ist sie ausserhalb eines spezialisierten Fachkreises immer noch viel zu wenig diffundiert. Insbesondere wird die Reichweite und die Bandbreite der Auswirkungen und Folgen häufig verkannt und/oder unterschätzt.

Es sind die unmittelbaren Folgen von physischer Gewalt, also sichtbare Verletzungen, die wiederum am ehesten wahrgenommen und zum Thema gemacht werden. Die Verletzungen, die durch physische Übergriffe in der Paarbeziehung erlitten werden, reichen von sehr leichten bis hin zu letalen Verletzungen.

Oft zu wenig Beachtung als Folge von Gewalterfahrungen – insbesondere auch als Folge von nicht-körperlichen Gewalterfahrungen (coercive control, systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten) – erhalten psychische Beeinträchtigungen und (psycho-)somatische Folgen oder chronische Gesundheitsprobleme ebenso wie gesundheitsgefährdende (Überlebens-)Strategien wie z.B. Medikamenten-

²⁰ World Health Organisation (2002).

oder Suchtmittelmissbrauch. Dies steht in deutlichem Gegensatz zum Stand der Forschungserkenntnisse, die seit geraumer Zeit auf diese Folgen aufmerksam machen und deren Ausmass und Gravität aufzeigen.²¹ Was ausdrücklich hervorzuheben ist, ist die Feststellung von Untersuchungen, dass die Belastungen und gesundheitlichen Auswirkungen für Betroffene im Falle psychischer Gewalt und Kontrolle oft schwerwiegender sein können als bei physischer Gewalt.²²

Hagemann-White und Bohne halten in Anlehnung an Reemtsma fest: Gewalt «verletzt, erniedrigt und schädigt, und es hängt nicht nur von der Art der verübten Gewalt, sondern auch von der Geschichte und den Umständen ab, welche Spuren zurückbleiben» (2003:15). Führen wir uns die zwei vorgestellten Grundformen von Gewaltmustern in Beziehungen vor Augen, so ist unschwer nachzuvollziehen, dass wir es mit verschiedenen Kontexten und Umständen zu tun haben. Und es wird deutlich, dass der Situation der Betroffenen und den Folgen – und nicht allein dem Verhalten der Gewaltausübenden – ebenso eine wichtige Bedeutung zukommt. Wie Hall Smith et al. (1990) zeigen, erweist sich insbesondere die Erfahrung anhaltender Bedrohung und (wiederkehrender) Erniedrigung als folgenschwerer Umstand, der für die Betroffenen – unabhängig davon, wie häufig und in welchem Ausmass sie physische Übergriffe erlitten haben – zu gravierenden Störungen und Belastungen in ihrem Leben und Alltag führt. Der *Lebensraum* der Betroffenen wird durch das Gewaltmuster «systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten» zunehmend eingeschränkt und das Individuum wird in seiner Autonomie und in seinem freien Handeln beschnitten. Dies hat schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen (körperliche und psychische Gesundheit) sowie soziale Auswirkungen (z. Bsp. Freundeskreis, Arbeitsstelle, Nachbarschaft etc.) zur Folge. Zu den Auswirkungen gehören die Minderung oder der Verlust des Selbstbewusstseins und das Gefühl, in einer Falle zu stecken, aus der man nicht herauskommt.

Wiederholt und länger dauernd Gewalt-, Dominanz- und Kontrolltaktiken ausgesetzt zu sein, führt zu einer Verschärfung der Situation und einer Zunahme der Schädigungen und negativen Folgen, die weit über das hinausgehen, was die einzelnen Übergriffe und Handlungen per se nahelegen. Die Auswirkungen erweisen sich als schwer wiegender und die Folgen als grösser als es die Summe der einzelnen Übergriffe und Handlungen vermuten lassen könnten (Stark 2007:94). Mit Aristoteles bestätigt sich bei häuslicher Gewalt: Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.

Sind Folgen und Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen im Fokus, so ist es zwingend notwendig und wichtig, auch auf die Folgen für die Kinder hinzuweisen. Kinder erleben häusliche Gewalt direkt oder indirekt mit. Verschiedene Forschungsergebnisse zeigen nachdrücklich auf, dass die Fol-

²¹ Eine fundierte Übersicht zum Wissensstand und zu Forschungsergebnissen geben Hagemann-White/Bohne (2003). Ebenso zu gesundheitlichen Folgen häuslicher Gewalt: Hellbernd et al. (2004:26ff.), Hornberg et al. (2008). Für Forschungsergebnisse aus der Schweiz ist auf die Studie von Gloor/Meier (2004) zu verweisen.

²² «Many abused women describe the psychological violence as having an even more profound effect on their lives than the physical violence.» (House of Commons 2006: 5); ebenso Watson (2005:171). Narrative Gespräche, die wir zurzeit mit gewaltbetroffenen Frauen in verschiedenen Schweizer Kantonen durchführen, bestätigen die gravierenden Effekte von nicht physischen Gewaltformen wie z. Bsp. Unterbindung von Kontakten, Demütigung, ins Gesicht spucken, mit Schimpfworten beleidigen, am Schlaf hindern, Drohungen, das Kind zu töten oder entführen etc. (NFP 60, Projekt «Betroffenensicht»).

gen häuslicher Gewalt nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern gerade auch für ihre abhängigen Kinder schwerwiegend sind.²³

Kommen wir auf die beiden Grundtypen von Gewaltmustern zurück, so lässt sich festhalten, dass Beeinträchtigungen der körperlichen und psychischen Gesundheit in jedem Fall die Folge sein können.²⁴ Zudem ist die Erkenntnis unbestritten und anhand vielfältiger Forschungsergebnisse nachgewiesen, dass das Gewaltmuster systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens *durchgängig* eine Beeinträchtigung der Persönlichkeit nach sich zieht. Bei situativ übergriffigem Verhalten ist dies *zum Teil* ebenfalls der Fall. Das heisst, die physische und psychische Gesundheit, das Wohlbefinden und der eigene Lebensraum werden angegriffen.²⁵ Oder mit andern Worten, Betroffene werden durch häusliche Gewalt der Möglichkeit beraubt, ein annehmbares und anständiges – «normales» – Leben zu führen.²⁶

d) Umgang und Verhalten von häuslicher Gewalt Betroffener und das Handeln der Institutionen

Wir gehen in diesem Abschnitt auf Besonderheiten im Verhalten und im Problemumgang von Betroffenen ein, die häusliche Gewalt erleiden oder erlitten haben. Betroffene häuslicher Gewalt unterscheiden sich in ihrem Verhalten von Personen, die Opfer einer ihnen *fremden, nicht nahe stehenden Person* wurden. Das Verhalten von Opfern durch Fremdatpersonen dient jedoch Ämtern, Institutionen und Fachpersonen, die sich mit häuslicher Gewalt *nicht* auskennen, häufig als allgemeiner Massstab. Der Massstab 'Fremdatperson' wird, fälschlicherweise, auch auf Opfer häuslicher Gewalt angewendet. Entsprechend wird gewaltbetroffenen Frauen und Männern – aufgrund ihres (nicht oder falsch decodierten) Verhaltens – zum Teil wenig Verständnis entgegengebracht.

Für Migrantinnen können sich – wie die Forschung aufzeigt – die Schwierigkeiten der Hilfesuche und des Problemumgangs, die im Folgenden angesprochen werden, nochmals deutlich verschärfen.²⁷

Bei Ämtern und Institutionen kann das Verhalten von Betroffenen häuslicher Gewalt als «inkonsequent» oder nicht nachvollziehbar beurteilt werden. Geht es um die Beurteilung von Ansprüchen, hat dies zur Folge, dass Misstrauen herrscht, häusliche Gewalt würde nur vorgeschoben oder gar behauptet – kurz, die Situation sei nicht glaubwürdig und es würde Missbrauch betrieben.

²³ Für eine vertiefte Einsicht in die Situation der Kinder und die Folgen von häuslicher Gewalt für mitbetroffene Kinder siehe: Kavemann und Kreysing (2006), Seith (2007), Dlugosch (2010).

²⁴ Schröttle zeigt in ihrer Vertiefungsuntersuchung zu Gewaltmustern auf, dass auch so genannt «geringere Ausprägungen psychischer oder körperlicher Gewalt» die Gesundheit der Betroffenen beeinträchtigen können (2008a:24).

²⁵ Ein sehr anschaulicher Überblick zu den Forschungserkenntnissen bezüglich der multiplen Folgen – gesundheitliche, sozioökonomische, Generationen übergreifende, gesellschaftliche – und den sich potenzierenden Effekten von häuslicher Gewalt findet sich in GiG-Net (2008:49–75).

²⁶ «Ein normales Leben zu führen, sei für sie ein Luxus», formuliert eine Betroffene in einem von uns im Frühsommer 2011 geführten Gespräch. Und eine andere Betroffene äusserte, ebenfalls im Frühsommer 2011: «Alles, was ich möchte, ist ein normales Leben führen.» Die Formulierungen verdeutlichen, gerade in ihrer «Einfachheit», aufs Eindrücklichste den fundamentalen Angriff häuslicher Gewalt auf die Persönlichkeit der Betroffenen und die damit verbundenen Ansprüche und Menschenrechte auf Wohlbefinden, Gesundheit und selbstbestimmten Lebensraum (NFP 60, Projekt «Betroffenensicht»).

²⁷ Z. Bsp. Schröttle und Khelaifat (2008); WAVE (2009); Gloor und Meier (2011).

Aus der Aussensicht vermuten wir, dass seitens der Behörden zum Teil vorhandenes Misstrauen in beträchtlichem Umfang damit zu tun haben könnte, dass die gegenwärtigen Beurteilungen und Vorgehensweisen auf unzureichendem Wissen basieren und ungünstige Praktiken angewendet werden.²⁸ Die im Bericht «Häusliche Gewalt und Migrantinnen» von Dubacher und Reusser (2011) vorgestellten Fallbeispiele sowie im Bericht von Dubacher und Reusser zitierte Auszüge aus Beurteilungen und Begründungen von Behörden verweisen auf verschiedene Schwierigkeiten im Erkennen und Beurteilen häuslicher Gewalt. Infolge mangelnder Problemkenntnis wird das Verhalten von Betroffenen unzulänglich interpretiert.

Es ist notwendig, dass Fachleute und beurteilende Stellen mit Kontakt zu Gewaltbetroffenen *zum Thema häusliche Gewalt weitergebildet* werden. Dies führt dazu, dass grundlegende Zusammenhänge verstanden werden und das Verhalten von Betroffenen richtig interpretiert werden kann.

Wir führen im Folgenden einige häufig zu beobachtende Verhaltensweisen von Betroffenen aus. Sie erweisen sich nicht selten als problematisch, *wenn sie nicht in ihrer Bedeutung im Kontext einer Gewaltbeziehung erkannt werden:*

- Wieder zum Partner/Ehemann zurückkehren
- Rückzug der Strafanzeige(n)
- «Verspätete» Anzeige
- Zögerliche Inanspruchnahme von Hilfe
- Mangelnde Dokumentation, fehlendes ärztliches Zeugnis
- Stellenwert erfolgter Kontaktaufnahme zu Polizei, Arzt/Ärztin und/oder Hilfsstellen

Wieder zum Partner/Ehemann zurückkehren: Noch immer besteht das Vorurteil, dass die Situation ja wohl nicht so schlimm sei oder der Vergangenheit angehöre, wenn Frauen, die häusliche Gewalt erlebt haben, zu ihrem Partner zurückkehren. Diese Ansicht trägt der Tatsache, dass Betroffene in einer Intimbeziehung zur gewaltausübenden und kontrollierenden Person stehen/standen, ungenügend Rechnung. Sie ignoriert die spezifische Dynamik solcher Beziehungen und verkennt die multiplen Abhängigkeiten, in denen sich Ehefrauen, aber auch Unverheiratete häufig befinden. Es kann einerseits noch immer eine emotionale Bindung zum Partner vorhanden sein. Die Frau möchte sich eigentlich gar nicht trennen, sie möchte «nur», dass die Gewalt endet und kehrt deshalb, bei entsprechenden Versprechungen, zum Partner zurück. Die häufig als «Kreislauf der Gewalt» bezeichnete Dynamik zeichnet sich nicht zuletzt dadurch aus, dass auf Gewaltanwendungen und Kontrollverhalten wiederholt Entschuldigungen und Versöhnungsangebote folgen, auf die wiederum erneute Dominanztak-

²⁸ Als Forscherinnen, die seit langem im Bereich Gewalt im sozialen Nahraum wissenschaftlich tätig sind, konnten wir diesen Vorgang wiederholt beobachten: *Unkenntnisse über die Mechanismen, Erscheinungsformen und Folgen häuslicher Gewalt* führen bei Stellen, Fachpersonen und Institutionen, die unter anderem mit häuslicher Gewalt befasst sind, zu nicht sachgerechten Beurteilungen und Vorgehensweisen. Dies zeigte sich wiederholt dort, wo das Thema häusliche Gewalt noch nicht Fuss gefasst hatte, keine Policies vorhanden waren und keine Weiterbildung zum Themenbereich: Anfang der 1990-er Jahre bei Sozialdiensten (Gloor et al. 1995), Ende der 1990-er Jahre bei Polizei und Justiz (Gloor/Meier 1998), Anfang der 2000-er Jahre im Gesundheitswesen (Gloor/Meier 2003a; 2005) sowie wie in der polizeilichen Ermittlung zu Tötungsdelikten Ende der 2000-er Jahre (Gloor/Meier 2009). Im Laufe der Zeit konnten verschiedentlich Verbesserungen, ein Wissenszuwachs durch Weiterbildung sowie neue Vorgehensweisen und Policies, beobachtet werden; dies stimmt vorsichtig optimistisch.

tiken und Übergriffe folgen.²⁹ Darüber hinaus ist Angst vor weiterer Eskalation ein Grund zur Rückkehr zum Ehemann. Zudem bestehen häufig ökonomische Abhängigkeiten. Die Frau ist nicht oder geringfügig erwerbstätig, hat kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen und ist zudem für Haushalt und Kinder verantwortlich. Diese Ausgangslage hat bei einem Weggang einschneidende materielle und soziale Folgen für die Frau (und ihre Kinder) und kann zu einer, im Grunde ungewollten, Rückkehr führen. Weiter sind auch die Kinder für die Frauen sehr oft ein gewichtiger Beweggrund, «es trotz allem noch einmal zu versuchen» und, trotz möglicher Angst vor erneuter Gewalt, zum Ehepartner zurückzukehren.

Rückzug der Strafanzeige(n): Betroffene reichen eine Strafanzeige ein – und ziehen sie dann wieder zurück. Auch dies ein «Klassiker» unter den Argumenten, dass die Gewalt nun wohl doch vorbei oder vermutlich nicht so schlimm und alles wieder beim Guten sei. Die Forschung hat mehrfach aufgezeigt, dass unter Umständen gerade das Gegenteil der Fall ist: Die Anzeige wird von der Frau oft unter dem Druck oder Drohungen des Partners, und nicht freiwillig, zurückgezogen.³⁰ Betroffene haben Angst, dass sich die Situation mit der Anzeige verschlimmert und eskaliert. Häufig ist es auch der Fall, dass Betroffene nicht in erster Linie die Bestrafung des Partners möchten, sondern 'einfach' das Stoppen der Gewalt. Weiter kann es sein, dass die Frau die Anzeige aus eigenem Willen zurückzieht, weil sie den Beteuerungen des Mannes Glauben schenkt, die Gewalt höre auf, er tue dies «niemals» mehr. Es sind dies alles Aspekte, die typisch sind für die besondere Situation einer *Intimbeziehung* respektive gerade erst durch diesen Kontext möglich werden; bei Strafanzeigen im Falle von *Fremdbeziehungen* gestaltet sich der Kontext deutlich anders.³¹ Reichen Betroffene dann später eine nächste Anzeige ein, ist dies nicht ein Zeichen ihrer Wankelmütigkeit, sondern ein Hinweis darauf, dass trotz Beteuerungen des Partners doch wieder Gewalt vorgefallen ist.

«Verspätete» Anzeige: Von häuslicher Gewalt Betroffene erstatten äusserst selten bereits nach dem ersten Vorfall Anzeige. Vielmehr versuchen sie – aus Scham, Verunsicherung, Schuldgefühlen, die vom Partner häufig suggeriert werden, Bedenken über die Folgen für die Beziehung, Verdrängen/Nicht-wahrhaben-wollen des Vorfalls etc. – die Situation nicht öffentlich zu machen. Oft brauchen Betroffene lange für diesen Entschluss und entscheiden sich erst nach Zögern und vielen Überlegungen, wenn sie keine Alternativen mehr sehen, für diesen Schritt. Eine Anzeige, die erst im Nachhinein, länger nach der (letzten) Tat erstattet wird, entspricht somit durchaus einem typischen Muster im Falle häuslicher Gewalt. Wird dieses Verhalten nun fälschlicherweise als Hinweis für Zweifel an der Glaub-

²⁹ Zur Diskussion und Veranschaulichung der Dynamik von häuslicher Gewalt und der zugehörigen Taktiken siehe zum Beispiel: Stark (2007), Schmid (2007) und Berry (1995).

³⁰ Crown Prosecution Service (2009:20ff.); Müller und Schrötle 2004b, Kap. 9.4 «Polizeiliche und rechtliche Intervention» (S. 180ff.) zeigt die Gründe für Nichtanzeigen und Rückzüge von Anzeigen im Detail auf.

³¹ Es ist in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt der Berliner Senatsverwaltung für Justiz hinzuweisen, das für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auf diesen Kontext aufmerksam macht und betont, dass solch typische Verhaltensweisen von Betroffenen «bei der Beurteilung des Aussageverhaltens im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben (...) Berücksichtigung finden» müssen. (pdf unter: http://www.big-projekte.de/sites/default/files/old/veroeffentlichungen/broschueren/pdfs/merk_blat_t_strafjustiz.pdf; Zugriff: 09.02.2012).

würdigkeit der Geschehnisse verstanden, so wird die Realität der in einer Gewaltbeziehung Lebenden ausgeklammert respektive missinterpretiert.

Zögerliche Inanspruchnahme von Hilfe: Es existiert mittlerweile ein umfangreicher Forschungskorpus zur Frage, wie und welche Unterstützungen von häuslicher Gewalt Betroffene nutzen (können).³² Ein wiederkehrendes Ergebnis dieser Untersuchungen zeigt, dass Betroffene sich meist schwer tun, institutionelle Hilfe und Unterstützungen in Anspruch zu nehmen. Dies ist, wie sich zeigt, meist erst dann der Fall, wenn sie keinen anderen (Aus-)Weg mehr sehen. Die Barrieren für die Inanspruchnahme von Hilfe und Unterstützung sind vielfältig: Scham- und Schuldgefühle, banalisieren, verleugnen, verdrängen, ambivalente Gefühle, Verantwortung für sich nicht übernehmen etc. Angst vor gewalttätigen Reaktionen des Partners respektive Angst vor der nochmaligen Zunahme der Gewaltformen können betroffene Frauen lange daran hindern, vom Partner wegzugehen. Vermehrte Gewalt wie (Todes-) Drohungen und andere Gewaltformen geschehen häufig dann, wenn der gewaltausübende Partner merkt, dass die Frau Hilfe sucht und/oder sich trennen will und er also ernsthaft Gefahr läuft, die Partnerin ('seinen Besitz') zu verlieren.³³

Nehmen Betroffene Kontakt zum Unterstützungssystem – insbesondere zu spezialisierten Fachstellen – auf, so ist dies in aller Regel bereits an sich ein sehr aussagekräftiger Indikator, dass die Situation unerträglich geworden ist.

Ein wichtiger Aspekt, den es bei der Kontaktnahme zu unterstützenden Institutionen zu berücksichtigen gilt, ist, dass dieser Schritt seitens der Betroffenen bestimmte Kenntnisse und Informationen voraussetzt. Es benötigt ein gewisses Know-how, um sich im institutionellen Netz unserer Gesellschaft zurecht zu finden und zu orientieren, damit überhaupt Zugang zu den für das Problem zuständigen Stellen (Beratungsstellen, Frauenhaus, Polizei, Zivilgericht etc.) gefunden werden kann. Sich nicht auskennen im institutionellen Netz ist für viele Betroffene eine nicht zu unterschätzende Hürde. Gerade auch Migrantinnen gehören zu den Gruppen, die hierfür häufiger als andere wenig oder kein Wissen mitbringen.³⁴ Dies führt dazu, dass sie noch seltener als andere Gruppen Hilfe einfordern – und dass dadurch vorgefallene Gewalt in der Folge häufig auch nicht dokumentiert ist.³⁵ Ist wie bereits erwähnt bei von häuslicher Gewalt Betroffenen generell eine Zurückhaltung im Umgang mit Ämtern und Behörden festzustellen, so kann dies für zugewanderte Frauen nochmals verstärkt zutreffen. Migrantinnen bringen zum Teil aus ihren Herkunftsländern wenig Erfahrung mit im Umgang mit Behörden und Ämtern oder sie haben schlechte Erfahrungen gemacht (zum Beispiel mit Ämtern oder der Polizei ihres Heimatlandes). Dies erweist sich oft nochmals als zusätzlicher Hinderungsgrund, die

³² Müller und Schröttle (2004a); GiG-Net (2008); Schröttle (2008b:190ff.).

³³ Die Forschung macht den klaren Hinweis, dass in Trennungssituationen die Gefahr der Zunahme der Gewalt besteht. (z. Bsp. Schröttle 2008a:42; Egger, Schär Moser 2008:26).

³⁴ GiG-Net (2008:128ff.).

³⁵ Wird eine im Familiennachzug in die Schweiz eingereiste Frau von ihrem Partner an der Teilnahme am öffentlichen Leben gehindert (ein typisches Muster systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens), so erschwert sich für sie dadurch der Zugang zum Unterstützungssystem um ein Vielfaches. Ist sie nicht erwerbstätig, sondern arbeitet zu Hause im Haushalt, für Mann und Kinder, ist die Chance zudem gross, dass sie die lokale Sprache nicht lernt (nicht lernen darf) und dass sie sich allgemein sehr wenig auskennt. Nicht selten ist die Verhinderung der Integration in die lokale Gesellschaft eine effektive Gewalt- und Kontrollstrategie, die der Partner ausübt.

Gewalt- und Kontrollerfahrungen zu offenbaren und mit Stellen für Hilfe und Unterstützung in Kontakt zu treten.

Mangelnde Dokumentation, fehlendes ärztliches Zeugnis: Auch die Tatsache, dass Betroffene oft keine handfesten, greifbaren Belege vorweisen können, aus denen die Gewalt- und Kontrollerfahrungen stichhaltig hervorgehen, erweckt bei Kontrollbehörden vielfach Misstrauen und Zweifel. Die obigen Ausführungen zu den besonderen kontextuellen Bedingungen bei Gewalt in Intimbeziehungen und typischen Verhaltensweisen von Betroffenen machen hingegen einsichtig, weshalb solche Belege nicht in jedem Fall vorhanden sind und dass deren Existenz nicht als Norm vorausgesetzt werden kann.³⁶ Was das Vorhandensein ärztlicher Atteste betrifft, so ist folgender Umstand wichtig: Sachgerechte ärztliche Zeugnisse können nur dann ausgestellt werden, wenn sich Gewaltbetroffene bei ärztlichen Fachleuten überhaupt melden und gegenüber den ärztlichen Fachleuten die effektiven Gründe für Verletzungen, Schlafstörungen, Nervenzusammenbrüche, Depressionen etc. offenbaren. Andernfalls sind seitens der Ärzte und Ärztinnen eine Sensibilisierung und spezifische Kenntnisse bezüglich häuslicher Gewalt nötig. Wenn sich ärztliche Fachpersonen auf dem Themengebiet der Gewalt in Paarbeziehungen zu wenig auskennen, nicht die richtigen Fragen stellen, die Dynamiken nicht erkennen und nicht benennen können, sind in der Folge keine adäquaten Zeugnisse zugänglich.

Stellenwert erfolgter Kontaktaufnahme zu Polizei und/oder Hilfsstellen: Wie die Ausführungen zeigen, ist die Tatsache, dass eine Migrantin überhaupt den Kontakt zu einer Polizeistelle, einem Arzt oder einer Ärztin oder einer Hilfsinstitution wie der Opferberatung, einem Frauenhaus etc. aufgenommen hat, *bereits per se* als sehr aussagekräftiger Nachweis zu verstehen, dass die betroffene Person tatsächlich häusliche Gewalt – in schwer wiegendem, nicht erträglichem Ausmass – erlitten hat und/oder noch immer erleidet.³⁷

Fazit: Als Fazit weisen wir auf die Notwendigkeit hin, dass das bestehende Fach- und Forschungswissen zu häuslicher Gewalt vermehrt und breiter aufgenommen wird, insbesondere auch in jenen Berufskreisen, die – nebst anderen Kernaufgaben – im Arbeitsalltag mit von häuslicher Gewalt Betroffenen konfrontiert sind. Gerade in solchen Kontexten ist es erforderlich, dass Fachleute sich die Perspektive und Lebenssituation Gewaltbetroffener – speziell gewaltbetroffener Migrantinnen – vor Augen führen und auf entsprechendes Wissen zurückgreifen können. Es ist einsichtig, dass nur dann adäquat gehandelt und richtig reagiert werden kann, wenn kennzeichnende Situationen und Reaktionen Betroffener erkannt und kompetent eingeschätzt respektive beurteilt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die zuständigen Behörden entsprechend weitergebildet sind und zudem für konkrete Abklärungen und Beurteilungen externes professionelles Fachwissen aus dem Bereich häusliche Gewalt beigezogen wird.

³⁶ Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich bei der Frage der Belege das Augenmerk dominant auf physische Gewalt richtet, was wie gezeigt, dem Problem der häuslichen Gewalt nicht gerecht wird.

³⁷ GiG-Net, 2008:118ff, speziell S. 119.

e) Folgerungen für die Gefährdung der Persönlichkeit

Vom Bundesgericht wird hinsichtlich der Auslegung von Art. 50 Abs. 2 AuG die «Gefährdung der Persönlichkeit» als wesentlicher Umstand hervorgehoben, der erfüllt sein muss, damit «eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann», das heisst der unabhängige Aufenthalt in der Schweiz gewährt werden kann. Ausgehend von der Definition von Gewalt in Paarbeziehungen und den Kenntnissen zu Folgen und Konsequenzen lässt sich aus Sicht des aktuellen Forschungsstands zur Frage der Gefährdung der Persönlichkeit folgende Schlussfolgerung festhalten (in Darstellung 1 zusammengefasst):

- *Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten* ist bezogen auf die Persönlichkeit und Integrität der Betroffenen in jedem Fall – und unabhängig davon, wie häufig und schwer physische Übergriffe erfolgen – als schädigend zu bezeichnen. Betroffene Personen sowie mitbetroffene unmündige Kinder sind durch das (nahe, intime) Zusammenleben mit der Tatperson in ihrer psychischen und physischen Gesundheit – in ihrer Persönlichkeit – ernstlich gefährdet.
- Die Bedeutung *situativ übergriffigen Konfliktverhaltens* erweist sich für Betroffene und deren Persönlichkeit als komplexer. In gewissen Fällen, in denen dieses Gewaltmuster vorliegt, muss die Persönlichkeit des Opfers durch den physischen Übergriff nicht nachhaltig tangiert sein. Dies wird von Betroffenen selbst auch so wahrgenommen. Sie nehmen sich trotz eines gewalthaltigen Vorfalls weder in ihrer Position zum Partner/der Partnerin beschnitten noch in ihren Handlungsmöglichkeiten als eingeschränkt wahr.

Situativ übergriffiges Konfliktverhalten kann aber das Gleichgewicht der Beteiligten sehr wohl auch erheblich stören und die Gesundheit beeinträchtigen. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Konfliktmuster häufiger auftritt und regelmässig von derselben Person ausgeht und/oder heftige physische Gewalt angewendet wird. In diesen Fällen ist die Persönlichkeit der Betroffenen ebenfalls (wie beim systematischen Gewalt- und Kontrollverhalten) nachhaltig tangiert, was von den Betroffenen selbst auch so erlebt wird. Sie nehmen sich in ihrer Position zum Partner/zur Partnerin (zunehmend) als ungleich oder unterlegen wahr und sind in ihren Handlungsmöglichkeiten (zunehmend) eingeschränkt.³⁸

³⁸ Stark weist anhand von konkreten Beispielen darauf hin, dass *situativ übergreifendes Konfliktverhalten* sich hin zu einem Gewaltmuster entwickeln kann, das in das Muster des *systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens* übergehen kann und sich negativ auf die Persönlichkeit der Betroffenen auswirkt (2007:104ff.).

| | Gewaltmuster: häusliche Gewalt | | |
|---|--|--|--|
| | Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten | Situativ übergriffiges Konfliktverhalten | |
| Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Betroffenen | <i>In jedem Fall</i> die Persönlichkeit gefährdend | Die Persönlichkeit gefährdend | Die Persönlichkeit <i>nicht</i> gefährdend |
| Bundesgerichtsentscheide ³⁹ | (keine bekannt) | (keine bekannt) | - 2C_460/2009 - 2C_554/2009 |

Das Fazit: Für die Beurteilung der Gewalt sind nicht allein die Handlungen der gewaltausübenden und kontrollierenden Person ausschlaggebend (1), sondern in gleichem Masse (2) die *Gewalterfahrung* der Betroffenen und die Folgen und Auswirkungen dieser Gewalterfahrung auf den Lebenszusammenhang und die Befindlichkeit und Gesundheit der Betroffenen (Gefährdung der Persönlichkeit). Für die Beurteilung muss ebenso das Wissen über Verhalten und Problemumgang von Betroffenen einbezogen werden (3).

Um die Gewalterfahrung zu erfassen und zu verstehen und die Folgen häuslicher Gewalt feststellen zu können, ist es notwendig, *den Einzelfall sorgfältig zu untersuchen*. Im Einzelgespräch, das von einer *geschulten, qualifizierten Fachperson im Bereich häusliche Gewalt* mit der betroffenen Person geführt wird, können die konkreten kontrollierenden, dominierenden, einschränkenden, bedrohlichen und psychisch wie körperlich verletzenden Verhaltensweisen der Tatperson zur Kenntnis gebracht werden. Solche Überprüfungen sind nur mit professionellen Kenntnissen zur spezifischen Situation von Gewalt in Intimbeziehungen und mit Erfahrung im Umgang mit Betroffenen verlässlich und seriös durchführbar. Professionelle Fachleute können erkennen, ob die erlittene Gewalt und die damit zusammenhängenden Umstände plausibel dargestellt werden. Einzig das Gespräch mit der betroffenen Person – sowohl über Vorfälle und Handlungen wie über die Wahrnehmung der Situationen und des gesamten Alltags – kann die Folgen (Gesundheit, Wohlbefinden, eigener Lebensraum) verlässlich, einleuchtend und anschaulich erfassen. Erst dadurch wird es möglich, die Gewalterfahrung in ihrem Ausmass zu erfassen und aufzuzeigen und – in der Folge – zu beurteilen, inwiefern die Gewalterfahrung mit einer Gefährdung der Persönlichkeit einhergeht oder nicht.

³⁹ Wir haben untersucht, welchem Gewaltmuster die zwei Fälle entsprechen, zu denen Bundesgerichtsentscheide erlassen wurden. Aufgrund der zugänglichen BGE-Textstellen kommen wir zum Schluss, dass es sich im *einen* Fall vermutlich um «situativ übergriffiges Konfliktverhalten» handelt (BGE 2C_460/2009). Die Ehefrau hatte den Beschwerdeführer gemäss BGE-Ausführungen angeschrien und ihn einmal geohrfeigt. Die Voraussetzungen für Artikel 50 Abs. 2 AuG wurden in diesem Fall vom Bundesgericht als nicht erfüllt erachtet. Im *andern* Fall lag gemäss BGE-Ausführungen *keine* eheliche Gewalt gegen den Beschwerdeführer vor. Die geltend gemachte eheliche Gewalt wurde als Schutzbehauptung qualifiziert; es lagen gemäss BGE «keine konkreten Hinweise» zu vorgefallener Gewalt vor. Vorkommen und Intensität der Gewalt sind im Entscheid nicht weiter beschrieben oder erörtert. Die Persönlichkeit des Beschwerdeführers war gemäss den zugänglichen Quellen nicht gefährdet (BGE 2C_554/2009). Bemerkenswert ist, dass in den Ausführungen des Bundesgerichts dennoch klare Hinweise auf das Vorkommen «systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens» zu lesen sind, jedoch *nicht gegen* den Beschwerdeführenden, der den unabhängigen Aufenthalt erreichen wollte, sondern *vom* Beschwerdeführer gegen dessen Ehefrau. So heisst es im Entscheid, der Beschwerdeführer habe die Frau wiederholt geschlagen und mit dem Tod bedroht. Er ist zudem früher wegen Tätlichkeit und Drohung gegenüber der Ehefrau rechtskräftig verurteilt worden.

3 Folgerungen

Das Bundesgericht nennt in seinem Entscheid vom 4. November 2009 die «Intensität» ehelicher Gewalt als ein massgebendes Kriterium für die Beurteilung, ob eine Ehegattin oder ein Ehegatte die erlittene Gewalt als wichtiger persönlicher Grund geltend machen kann, der das unabhängige Aufenthaltsrecht ermöglicht.

Wie auf dem Hintergrund sozialwissenschaftlicher Forschungserkenntnisse zu Gewalt in Paarbeziehungen aufgezeigt, erweist sich das geforderte Kriterium der «Intensität» ehelicher Gewalt als problematisch. Entsprechend empfiehlt es sich, die aktuelle Auslegung und die daraus folgende Praxis zu überdenken und die Weisungen mit dem Ziel einer sachgerechten Erfassung anzupassen. Zudem sollte im Sinne der Rechtstatsachenforschung die aktuelle wie eine neu angepasste Praxis evaluiert werden.

Nachstehende Folgerungen beruhen auf den ausgeführten Überlegungen und Sachverhalten der Forschung zu häuslicher Gewalt.

A) «Intensität» als unzulängliches Kriterium

– Die Formulierung legt mit dem Begriff der Intensität eine Fokussierung häuslicher Gewalt auf *physische Gewalt (körperliche Übergriffe)* nahe. Eine solche Engführung wird dem Problem der Gewalt in der Partnerschaft, das heisst den tatsächlichen, vielfältigen Formen der Gewaltanwendung, in keiner Weise gerecht.

– Intensität erweist sich bei häuslicher Gewalt als ein unzulänglicher Massstab: Fälschlicherweise rückt damit die *Schwere einzelner Handlungen* ins Zentrum. Jedoch sind es vielmehr *verschiedene* Formen von Gewalt und ein *andauerndes Muster* von gewalthaltigen, kontrollierenden Verhaltensweisen, die die Spezifik häuslicher Gewalt ausmachen. Diese Verhaltensmuster und Formen umfassen psychische Gewalt, Drohungen, sexuelle Gewalt, soziale Gewalt, finanzielle Gewalt, Stalking und physische Gewalt; mit den bestehenden Strafrechtstatbeständen wird häusliche Gewalt nur zum Teil erfasst. Für das Vorliegen häuslicher Gewalt ist nicht primär die Schwere, sondern sind die *Wechselbeziehungen und das Zusammenwirken* der verschiedenen gewalthaltigen Handlungen von entscheidender Bedeutung. Sie prägen den Charakter des systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens in Paarbeziehungen (synonym zu häuslicher Gewalt) und zeigen für Betroffene gravierende Auswirkungen. Einzelne Handlungen mögen für sich genommen nicht gravierend erscheinen, zeitigen aber durch *die Wechselbeziehung und die Gesamtheit der Handlungen* ungleich schwerer wiegende Folgen und Schädigungen.

– Für eine Beurteilung der Situation führt es nicht zum Ziel, die Intensität einzelner gewalthaltiger Handlungen zu messen. Vielmehr muss die Lebenssituation der Betroffenen im Zentrum stehen, die durch die sich aufeinander beziehenden Gewalt- und Kontrollhandlungen eingeschränkt und belastet wird.

B) Keine Erheblichkeitsschwelle, sondern Plausibilität

Die mit dem Bundesgerichtsentscheid geforderte Intensität häuslicher Gewalt postuliert eine Erheblichkeitsschwelle. Das heisst, dass erst ab einem bestimmten Ausmass der Gewalt eine unzumutbare Härte angenommen wird, die es der betroffenen Person nicht länger möglich macht, in der Beziehung zu verbleiben. Dies bedeutet umgekehrt, dass die Rechtsprechung Gewalt in der Beziehung als tolerabel akzeptiert, sofern sie ein gewisses Ausmass nicht überschreitet. Wir erachten dies als eine ethisch fragwürdige Grundhaltung. Zudem erhalten Tatpersonen das falsche Signal, die Gesellschaft billige ihre Gewaltausübung – innerhalb eines gewissen Ausmasses.

Unsere Recherchen haben keine Hinweise zutage gefördert, dass andere Länder wie z. Bsp. Deutschland, Frankreich oder Grossbritannien in ihrer Rechtspraxis zum Aufenthaltsrecht gewaltbetroffener Ehegatt/-innen mit solchen Erheblichkeitsschwellen arbeiten. Vielmehr zeigt das Beispiel von Deutschland auf, dass die Erfahrung häuslicher Gewalt als «Härtegrund» durch die Betroffenen «plausibel dargestellt werden» muss.⁴⁰

C) Voraussetzungen für eine adäquate Beurteilung

Macht eine betroffene Person eheliche Gewalt als wichtigen persönlichen Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 2 AuG geltend, so empfiehlt es sich, die Gewalterfahrung und nicht deren Intensität zum Ausgangspunkt der Beurteilung zu machen. Eine adäquate Beurteilung, ob eine betroffene Person tatsächlich häusliche Gewalt erleidet/erlitten hat, kann vorgenommen werden, wenn das Abklärungsverfahren der spezifischen Problemstellung angepasst vorgenommen und entsprechendes Fachwissen genutzt wird. Dabei möchten wir folgende Punkte hervorheben:

– *Kompetenzstellen in der Verwaltung und Weiterbildung:* Innerhalb der Verwaltung sind Kompetenzstellen notwendig. Diese Stellen sollen sich mit der Thematik häusliche Gewalt speziell auskennen und befassen; sie können bei konkreten Fällen institutions-intern zu Rate gezogen werden und übernehmen Koordinationsfunktionen, wenn Abklärungen in Auftrag gegeben und abgewickelt werden.

Die Mitarbeitenden der zuständigen Behörden müssen zum Thema Gewalt in Paarbeziehungen aus-/weitergebildet sein. Dazu gehört Wissen zu den verschiedenen Gewaltformen in Paarbeziehungen, zu Folgen und Auswirkungen wie auch Wissen über charakteristische Verhaltensweisen und Probleme von Betroffenen ebenso wie die sachgerechte Rezeption von Nachweisen und schriftlichen Dokumenten etc. Gesuche für einen unabhängigen Aufenthalt können nur von Zuständigen mit entsprechenden Grundkenntnissen zu häuslicher Gewalt adäquat bearbeitet werden.

⁴⁰ So heisst es in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 unter dem Abschnitt 31.2.4: «Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 2 [von §31 des Aufenthaltsgesetzes; eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten] ist sprachlichen, kulturell bedingten oder psychischen Problemen des betroffenen Ehegatten Rechnung zu tragen. Solche Probleme können zu Schwierigkeiten bei der Darstellung der Umstände führen, die eine besondere Härte rechtfertigen können. Insofern genügt es, wenn die Härtegründe durch den betroffenen Ehegatten plausibel dargestellt werden.» (Siehe: www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf ; Zugriff: 09.02.2012)

– *Information betroffener Personen:* Es ist sicher zu stellen, dass betroffene Personen proaktiv über ihre Rechte und Möglichkeiten – so zum Beispiel auch über die Möglichkeit, die erlittene Gewalt im Nachhinein dokumentieren zu lassen – informiert werden. Wie die Ausführungen zeigen, sind diesbezügliche Kenntnisse nicht nur, aber gerade auch bei der thematisierten Zielgruppe oftmals beschränkt.

– *Fachwissen für die Abklärung der Betroffenheit:* Die in einer Intimbeziehung erlittenen Gewalt- und Kontrollformen lassen sich wie gezeigt nicht in einfach bestimmbare Kategorien und Einzelereignisse fassen oder auf solche reduzieren. Die Auswirkungen häuslicher Gewalt bestimmen sich aus dem Zusammenhang und der Wechselbeziehung der (einzelnen) Handlungen. Abklärungen müssen deshalb a) das Gewalthandeln und b) die Gewalterfahrung der betroffenen Person und die Bedrohlichkeit und Auswirkungen auf die Persönlichkeit (Gesundheit, Einschränkungen im Lebenszusammenhang) miteinbeziehen.

Die Abklärung muss auf der Erfassung des Einzelfalls beruhen. Dafür sind spezialisierte Fachpersonen wie Sozialarbeiter/-innen, Psycholog/-innen oder Sozialpädagog/-innen vorzusehen, die im Bereich der Opferarbeit tätig sind. Das professionelle Gespräch mit betroffenen Personen ist in der Lage, die kontrollierenden, dominierenden, einschränkenden, bedrohlichen und psychisch wie körperlich verletzenden Verhaltensweisen der Tatperson sowie die Auswirkungen und Folgen auf die betroffene Person und ihre Kinder verlässlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Abklärung durch professionelle Fachpersonen ist immer und nur dann nötig, wenn nicht bereits entsprechende (ausreichende) Nachweise/Dokumente vorliegen. Liegen *keine* schriftlichen Dokumente/Nachweise vor, was wie aufgezeigt aufgrund der Umstände häufig der Fall sein kann, ist eine sorgfältige professionelle Abklärung nötig.

Sind bereits Dokumentationen zu Interventionen und Auskünfte/Berichte über die Kontaktnahme der Betroffenen mit Fachinstitutionen (wie Opferberatungsstellen, Frauenhäuser und ähnlichen Einrichtungen) vorhanden, sind diese gemäss den Forschungserkenntnissen als aussagekräftige Nachweise zu werten, dass häusliche Gewalt in bedeutsamem Ausmass vorliegt und die Situation als persönlichkeitschädigend und nicht zumutbar zu beurteilen ist.

Literatur

- Berry D. B. (1995): *The Domestic Violence Sourcebook*. Lowell House, Los Angeles.
- Crown Prosecution Service (Hrsg.) (2009): *CPS Policy for Prosecuting Cases of Domestic Violence*, London.
- Dlugosch S. (2010): *Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Dubacher C., Reusser L. (2011): *Häusliche Gewalt und Migrantinnen*. Hrsg. Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Bern.
- Egger T., Schär Moser M. (2008): *Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen*. Hrsg. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern.
- Fried E. (1998): *«Gedichte gegen das Vergessen»*, Wagenbach, Berlin.
- GiG-Net, Forschungsnetz Gewalt im Geschlechterverhältnis (2008): *Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis*. Barbara Budrich, Opladen, Framington Hills.
- Gloor D., Meier H. (1998): *Staatliche Intervention bei Gewalt im sozialen Nahraum. Eine empirische Untersuchung zum Handeln der Polizei*. In: Eisner Manuel, Manzoni Patrik (Hrsg.): *Gewalt in der Schweiz. Studien zu Entwicklung, Wahrnehmung und staatlicher Reaktion*. Rüegger, Chur, Zürich, S. 161–184.
- Gloor D., Meier H. (2003): *Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte*. In: *FamPra.ch, die Praxis des Familienrechts* Nr. 3, S. 526–547.
- Gloor D., Meier H. (2003a): *Häusliche Gewalt als Thema des Gesundheitswesens. Aktuelle Situation und Bedarf des Personals der Klinik Maternité Inselhof Triemli für Geburtshilfe und Gynäkologie. Untersuchung im Rahmen des Projekt «häusliche Gewalt – wahrnehmen – intervenieren»*, Zürich.
- Gloor D., Meier H. (2004): *Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie*. Edition Soziothek, Bern.
- Gloor D., Meier H. (2005): *Häusliche Gewalt bei Patientinnen und Patienten. Eine sozialwissenschaftliche Studie am Universitätsspital Basel*. Justizdepartement, Basel.
- Gloor D., Meier H. (2009): *«Von der Harmonie zur Trübung» – Polizeiliche (Re-)Konstruktionen von Tötungsdelikten im sozialen Nahraum. Eine qualitativ-soziologische Aktenuntersuchung*. Schriftenreihe zum Familienrecht, *FamPra*, Bd. 12. Stämpfli, Bern.
- Gloor D., Meier H. (2011, im Erscheinen): *Culture and ethnicity in (re-)constructing domestic homicides*. In: Thiara R. K.; Condon S. A., Schröttle M. (Hrsg.): *Violence against Women and Ethnicity. Commonalities and Differences across Europe*. Budrich Verlag, Opladen, Farmington Hills (Erscheint auch auf Deutsch; Titel: *Gewalt gegen Migrantinnen in Europa*).

- Gloor D., Meier H., Verwey M. (1995): Frauenalltag und soziale Sicherheit. Schweizer Frauenhäuser und die Situation von Frauen nach einem Aufenthalt. Rüegger, Chur, Zürich.
- Hagemann-White C. et al. (1981): Hilfe für misshandelte Frauen. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts Frauenhaus Berlin. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.
- Hagemann-White C., Bohne S. (2003): Versorgungsbedarf und Anforderungen an Professionelle im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Expertise für die Enquêtekommission «Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen». Universität Osnabrück.
- Hagemann-White C., Kelly L., Römkens R. (2010): Feasability study to assess the possibilities, opportunities and needs to standardise national legislation on violence against women, violence against children and sexual orientation violence. European Union, Luxembourg.
- Hall Smith P., Tessaro I., Earp J. (1990): Women's experience with battering: a conceptualization from qualitative research. In: Women's Health Issues, 5, p 173–182.
- Hanmer J. (1996): Violence to Women from Known Men: Policy Development, Interagency Approaches and Good Practice. Research Unit Research Papers, Leeds Metropolitan University.
- Heiskanen M., Piispa M. (1998): Faith, hope, battering. A Survey of men's violence against women in Finland. Statistics Finland, Helsinki.
- Hellbernd H. et al. (2004): Häusliche Gewalt gegen Frauen: Gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis, wissenschaftlicher Bericht. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.
- Hornberg C. et al. (2008): Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 42. Robert Koch-Institut, Berlin.
- House of Commons (2006) (Hrsg.): Draft Sentencing Guidelines – Overarching Principles: Domestic Violence and Breach of a Protective Order. The Stationary Office Limited, London.
- Johnson M. P. (1995): Patriarchal Terrorism and Common Couple Violence. Two Forms of Violence Against Women. In: Journal of Marriage and the Family, Vol. 57, Nr. 2, S. 283–294.
- Johnson M. P. (2005): The Differential Effects of Intimate Terrorism and Situational Couple Violence. Findings From the National Violence Against Women Survey. In: Journal of Family Issues, Vol. 26 No. 3, p. 322–349.
- Kavemann B., Kreyssing U. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Kelly L. (1988): Surviving sexual violence. Polity Press, Cambridge.
- Martinez M. et al. (2005): Report on the state of the research on prevalence of interpersonal violence, and its impact on health and human rights available in Europe. CAHRV-Report.
- Martinez M. et al. (2007): Perspectives and standards for good practice in data collection on interpersonal violence at European Level. CAHRV-Report.
- Müller U., Schröttle M. (2004a); Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse, Berlin.

- Müller U., Schröttle M. (2004b); Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Langfassung. Berlin.
- Pence E., Paymar M. (1993): Education Groups for Men Who Batter. The Duluth Model. Springer, New York.
- Piispa, M. (2002): Complexity of patterns of violence against women in heterosexual partnerships. In: Violence against Women, Vol. 8, Nr. 7, S. 873–900.
- Regan L. et al. (2007): ‚If only we’d known’: an exploratory study of seven intimate partner homicides in Englishire. London metropolitan university, child and woman abuse studies unit. Verfügbar über: <http://www.cwasu.org/filedown.asp?file=if.pdf> [Zugriff: 09.02.2012]
- Schmid G. (2007): Die Situation von Frauen, die Gewalt in der Paarbeziehung erleben. In: Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich et al. (Hrsg.): Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung, S. 51–64.
- Schröttle M. (2008a): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Kurzfassung. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Schröttle M. (2008b): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Langfassung. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Schröttle M., Khelaifat N. (2008): Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Kurzfassung. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin.
- Seith C. (2007): Hilfesuche bei häuslicher Gewalt aus Sicht von Kindern und Jugendlichen – Ergebnisse einer quantitativen Befragung unter Berücksichtigung von Geschlecht, Alter und kultureller Herkunft. AJS Informationen, Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg, 2, 4–12.
- Stark E. (2007): Coercive Control. How Men Entrap Women in Personal Life. Oxford University Press, New York.
- United Nations (1992): General Recommendation No. 19 on Violence against Women, Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW) 11th session, New York 1992.
- Walby S., Allen J. (2004): Domestic violence, sexual assault and stalking: Findings from the British Crime Survey. Home Office Research Study 276, London.
- Watson D., Parsons S. (2005): Domestic abuse of women and men in Ireland: Report on the National Study of Domestic Abuse. Stationery Office, Dublin.
- WAVE – Women against Violence Europe (2009) (Hrsg.): The poverty risks of women affected by violence and their children. Vienna.
- World Health Organisation (2002): World Report on Violence and Health. Geneva.

Liste der ExpertInnen

Für den Auftrag fand mit den unten genannten Expert/-innen ein Austausch statt. Die Verantwortung für den Inhalt des Berichts liegt ausschliesslich bei den Autorinnen.

H. **Abrahams**, Research Fellow, Centre for Gender & Violence Research, School for Policy Studies, University of Bristol

A. **Büchler**, Prof. Dr. iur., Universität Zürich

C. **Fürst**, Anwältin, Basel

C. **Hagemann-White**, Prof. em. Dr. phil., Universität Osnabrück

A. **Heierli**, Dr. iur., Präsident Zivilgericht Basel-Stadt

H. **Herold**, Geschäftsführerin, Frauenhauskoordinierung e. V., Berlin

L. **Kelly**, Prof., Roddick Chair on Violence Against Women, CWASU, London Metropolitan University

A. **Kwiatkowska**, Prof. Dr. phil., Warsaw School of Social Psychology

R. **Klein**, Dr, University of Maine, US, European Research Network on Conflict, Gender and Violence

R. **Logar**, MA, Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Member of the Council of Europe Task Force to Combat Violence against Women 2006–2008 and of the Ad Hoc Committee on Preventing and Combatting Violence against Women and Domestic Violence (CAHVIO) 2008–2010

A. **Romanin**, Casa delle donne, Italien

M. **Schrötle**, Dr. phil., Universität Bielefeld

M. **Weingartner**, Fachstelle für Gleichstellung, Zürich